

Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen der Kulturwerkstatt Paderborn

§ 1 Zweckbestimmung, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten für alle in der Kulturwerkstatt Paderborn stattfindenden Veranstaltungen und Raumnutzungen. Ergänzend gelten die Regelungen des Miet- und Nebenkostentarifs sowie der Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Werden mit dem/der Mietenden im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser Allgemeinen Mietbedingungen.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstände sind die im Mietvertrag näher bezeichneten Räume, (Park-) Flächen, Inventar, Technik, Werbeflächen, Personal- und Dienstleistungen.
2. Die Vermieterin übergibt dem/der Mietenden die Vertragsgegenstände in ordnungsgemäßigem Zustand, hiervon hat sich der/die Mietende bei der Übergabe zu überzeugen. Der/die Mietende darf ohne vorherige Zustimmung der Vermieterin keine Veränderungen an den Vertragsgegenständen vornehmen, Werbeflächen dürfen weder verdeckt noch entfernt werden.
3. Mit Vertragsabschluss bekennt der/die Mietende, dass ihm/ihr die vermieteten Räume hinsichtlich ihrer Lage, Größe, Ausstattung und Benutzungszwecke genau bekannt sind.
4. Der/die Mietende hat bei der Übergabe erkennbare Mängel am Mietobjekt und an den Vertragsgegenständen unverzüglich geltend zu machen.
5. Der/die Mietende hat die gemeinsame Nutzung der Ein- und Ausgänge, Foyerflächen, Toiletten oder Garderoben durch andere Mietende und deren Besucher/innen zu dulden. Finden in der Kulturwerkstatt zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Mietende sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der/die Mietende hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung einer/s anderen Mietenden eingeschränkt wird.

§ 3 Mietende

1. Der/die im Mietvertrag angegebene Mietende ist für die in den gemieteten Räumen und auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstaltende/r. Eine Überlassung der Vertragsgegenstände, ganz oder teilweise, an Dritte ist dem/der Mietenden nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der Vermieterin gestattet, dies gilt auch für eine Unter- bzw. Weitervermietung. Ist der/die Mietende mit dem/der Veranstaltenden nicht identisch, hat der/die Mietende den/die Veranstaltende/n schriftlich im Vertrag als „Veranstaltende/r“ zu benennen, über alle vertraglichen Pflichten einschließlich dieser Allgemeinen Mietbedingungen in Kenntnis zu setzen und zu deren Einhaltung zu verpflichten. Gegenüber der Vermieterin bleibt der/die Mietende für die Erfüllung aller Pflichten, die dem/r Veranstaltenden nach diesem Vertrag obliegen, verantwortlich. Der/die Veranstaltende ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe des/der Mietenden. Handlungen und Erklärungen des/der Veranstaltenden und der von ihm/ihr beauftragten Personen hat der/die Mietende wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.
2. Eine Nutzung zu anderen als den vereinbarten Zwecken ist nicht gestattet.
3. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Einladungen, Internet etc. ist der/die Mietende eindeutig erkennbar anzugeben. Ohne ausdrückliche Vereinbarung bzw. vertragliche Vereinbarung mit der Vermieterin ist die Kulturwerkstatt Paderborn in keiner Form als Veranstalterin oder Mitveranstalterin zu bezeichnen.
4. Mit Abschluss des Mietvertrags wird hinsichtlich der Veranstaltungsdurchführung zwischen der Vermieterin und dem/der Mietenden kein gesellschaftsrechtliches Verhältnis begründet.
5. Der/die Mietende hat der Vermieterin eine verantwortliche Person zu benennen, die während der Benutzung der Vertragsgegenstände anwesend und für die Vermieterin erreichbar sein muss.
6. Alle eventuell erforderlichen Genehmigungen hat der/die Mietende auf eigene Kosten einzuholen und auf Verlangen der Vermieterin vorzulegen. Verpflichtungen, die dem/der Mietenden mit Genehmigungen, Erlaubnissen und Anmeldungen auferlegt werden, hat er/sie auf eigene Kosten zu erfüllen.

§ 4 Reservierung, Vertragsabschluss

1. Schriftlich oder mündlich gewünschte Reservierungen sind für Mietende und Vermieterin unverbindlich.
2. Reservierungen sind nicht möglich, wenn
 - a) durch die Veranstaltung oder Teile der Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt oder
 - b) das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Vermieterin beanstandet werden, weil Gefahren für das Personal, die Besucher, das Gebäude oder seine Einrichtungen zu erwarten sind oder ein Verstoß gegen das Werkstattregelwerk vorliegt
 - c) und der/die Mietende zu einer Programmänderung nicht bereit ist.
3. Die Verantwortung für die Reservierung von Terminen, die Umwandlung in feste Termine durch Einreichen des Mietvertrages sowie die Einhaltung der vorgesehenen Fristen liegt bei der/dem Mietenden.
4. Auch im Falle einer Reservierung kommt ein Mietverhältnis erst mit dem Abschluss des schriftlichen Mietvertrages mit Unterzeichnung durch beide Parteien zustande. Andernfalls behält sich die Vermieterin das Recht vor, den betreffenden Termin anderweitig zu vergeben oder abzusagen. Deswegen ist ein von der/m Mietenden unterzeichneter Mietvertrag spätestens sechs Monate vor der Veranstaltung schriftlich bei der Vermieterin vorzulegen. Bei einem kürzeren Zeitraum bis zur Veranstaltung ist der von der/m Mietenden unterzeichnete Mietvertrag sofort einzureichen.

§ 5 Ablauf der Veranstaltung

1. Der/die Mietende übergibt der Vermieterin auf der Grundlage des miteinander geschlossenen Mietvertrages bis spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung alle benötigten Informationen für eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung.
2. Kommt der/die Mietende der in Ziffer 1 genannten Verpflichtung nicht nach, kann die Vermieterin nicht gewährleisten, dass die notwendige technische und personelle Ausstattung für die Veranstaltung von ihr bereitgestellt werden kann.
3. Nicht im jeweils gültigen Miet- und Nebenkostentarif erfasste Kosten für personellen und technischen Mehraufwand durch nicht rechtzeitig eingereichte Organisationsübersichten und Bühnenanweisungen können dem/der Mietenden in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Mietdauer, Mietdauerüberschreitung und zurückgebliebenes Eigentum

1. Die Vertragsgegenstände werden lediglich für den im Mietvertrag vereinbarten Zeitraum, einschließlich der von der Vermieterin bewilligten Auf- und Abbauphase, gemietet. Bei Überziehung der vertraglich vereinbarten Mietzeit behält sich die Vermieterin vor, die dadurch entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines weiterführenden Schadens durch die Vermieterin bleibt vorbehalten.
2. Von dem/der Mietenden oder in dessen/deren Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen, Werbeplakate oder ähnliches sind vom/von der Mietenden bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die verbliebenen Gegenstände zu Lasten des/der Mietenden kostenpflichtig entfernt oder gelagert werden. Eine Haftung der Vermieterin ist ausgeschlossen.

§ 7 Benutzung von Instrumenten und technischem Gerät

1. Sämtliche Vertragsgegenstände dürfen nur für den vereinbarten Zweck benutzt werden. Änderungen an den veranstaltungstechnischen Einrichtungen sind nur mit Genehmigung der Vermieterin oder deren Beauftragten zulässig. Sämtliche Veränderungen (z.B. Steckverbindungen, DMX-Adressierungen, Kabelwege, Ortsveränderungen technischer Geräte...), müssen zum Ende der Veranstaltung rückgängig

gemacht werden. Liegen bei der Rückgabe Abweichungen vor, erfolgt die Rückstellung auf den Ursprungszustand auf Kosten des/der Mietenden.

2. Technisches Gerät wird von der Vermieterin im ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Der/die Mietende hat bei der Übergabe das technische Gerät auf den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Liegen bei der Rückgabe Schäden vor, erfolgt eine Reparatur bzw. ein Neukauf auf Kosten des/der Mietenden.

§ 8 Miete, Getränke

Maßgeblich für Miet- und Getränkerechnungen sind der am Tag der Veranstaltung gültige Miet- und Nebenkostentarif für die Kulturwerkstatt sowie die am Tag der Veranstaltung aktuellen Getränkepreise der Kulturwerkstatt.

§ 9 Hausordnung, Hausrecht, Sicherheit, Kostenfreistellung

1. Der/die Mietende verpflichtet sich, sich an die geltende Hausordnung der Kulturwerkstatt Paderborn zu halten und für die Einhaltung der sich daraus ergebenden Pflichten gegenüber Besuchenden, Gästen und Mitarbeitenden zu sorgen.
2. Der Vermieterin steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes dem/der Mietenden zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des/der Mietenden zu berücksichtigen.
3. Das Hausrecht gegenüber dem/der Mietenden und allen Dritten wird von den durch die Vermieterin beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist.
4. Anweisungen der Feuerwehr, der örtlichen Ordnungsbehörde sowie sonstigen zuständigen Behörden ist Folge zu leisten. Auf deren Verlangen hin hat der/die Mietende ihnen ungehinderten Zutritt zu allen Teilen des Mietobjekts zu gewähren. Verlangte Auskünfte sind zu erteilen.
5. Für die Veranstaltungsräume der Vermieterin gelten bestehende bauordnungsrechtlich genehmigte Bestuhlungspläne. Geringfügige Abweichungen nach Bedarf der Mietenden sind nur nach vorheriger schriftlicher Festlegung mit der Vermieterin im Rahmen der genehmigten Bestuhlungspläne möglich. Änderungen, die zur Erhöhung der genehmigten maximalen Besucherplatzzahlen, Eingriffen in vorgesehene Flucht- und Rettungswege oder Verlängerung der Wege zum nächsten Notausgang führen, sind grundsätzlich ausgeschlossen.
6. Haustechnische Einrichtungen der Vermieterin dürfen nur von deren Personal bedient werden, dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht-, Kraft-, Wasser-, Abwasser- und Kommunikationsnetz. Insbesondere sind Installationen durch Mietende an bauseitigen Vorrichtungen (vorhandene Traversen und andere technische Montagemöglichkeiten) von Ton- und Lichtanlagen nur nach Absprache mit der Vermieterin oder deren Beauftragten zulässig.
7. Von dem/der Mietenden zusätzlich eingebrachte Geräte müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, insbesondere den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (DGUV Vorschrift 17 - "Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung" und DGUV Vorschrift 3- „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“).
8. Notausgänge, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Im Außenbereich sind alle Zufahrtswege, Aus- und Eingangsbereiche sowie gesondert ausgewiesene Parkflächen freizuhalten.(§ 10 ArbSchG; § 6 ArbStättV; ASR A2.2; ASR A2.3; ASR A4.3; §§ 21, 24–28 DGUV Vorschrift 1; DGUV Regel 100-001)
9. Soweit erforderlich, haben Beauftragte der Vermieterin, des gastronomischen Betriebes, der Polizei, der Feuerwehr, des Sanitätsdienstes und das Kontrollpersonal Zutritt zu den vermieteten Räumen. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.
10. Eine Verwendung von offenem Licht, Feuer, Gas, Laser- und Pyrotechnik und Ähnlichem ohne Genehmigung der Vermieterin ist verboten.
11. Aufbau, Durchführung und Abbau der Veranstaltung haben im Einvernehmen mit dem Personal der Vermieterin sowie unter Beachtung der geltenden Bestimmungen insbesondere der SBauVO NRW - Teil

1 und der DGUV Vorschriften zu erfolgen.

Dabei gilt insbesondere:

Sämtliche vom/von der Mietenden für Dekorations- und Ausstellungszwecke verwendete Ausstattungen und Ausschmückungen müssen **schwer entflammbar** nach DIN 4102 und DIN EN 13501-1 - „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ sein. Dies gilt nicht für Druckschriften.

Von Mietenden verwendete Requisiten müssen aus mindestens **normal entflammbarem** Material bestehen.

In Sonderfällen ist eine vorherige Abnahme durch die Bauaufsicht im Ordnungsamt Paderborn und der Feuerwehr erforderlich. Die Kosten gehen zu Lasten des/der Mietenden.

12. Für eingebrachte technische Anlagen sind die erforderlichen Zertifikate und Prüfbescheide durch den/die Mietende/n vorzulegen.
13. Die Nichteinhaltung der Sicherheitsbestimmungen kann zum Ausfall bzw. dem Abbruch der Veranstaltung führen. Die Kosten hat in jedem Fall der/die Mietende zu tragen.

§ 10 Betriebsbezogene Pflichten des/der Mietenden

1. Der/die Mietende ist zur Beachtung aller anzuwendenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere zur Einhaltung
 - der SBauVO NRW - Teil 1 in der zur Zeit gültigen Fassung,
 - aller einschlägigen bau- und feuerschutzrechtlicher Vorschriften verpflichtet sowie
 - aller einschlägigen Normen des VDE (Verband der Elektrotechnik), DIN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik
 - des Jugendschutzgesetzes verpflichtet.
2. Der/die Mietende ist verpflichtet von ihm/ihr zur Durchführung der Veranstaltung eingesetztes Personal oder beauftragte Subunternehmer entsprechend den Vorschriften der DIN 15 750 - „Veranstaltungstechnik - Leitlinien für technische Dienstleistungen“ einzusetzen.
3. Soweit er/sie zur Erfüllung der ihm/ihr vom Vermieter übertragenen Verkehrssicherungspflichten und insbesondere auch der von der Vermieterin auf den/die Mietende/n gegebenenfalls bei Abschluss des Mietvertrages mit der Erklärung zur „Übertragung der Betreiberpflichten nach § 38 Abs. 1 - 4 SBauVO NRW - Teil 1 gemäß § 38 Abs. 5 Satz 1 SBauVO NRW“ übertragenen Betreiberpflichten (Anlage zum Mietvertrag) – Personal, Subunternehmer oder Dritte einsetzt oder heranzieht, ist er/sie selbst verpflichtet, die ihm übertragenen Verkehrssicherungs- und Betreiberpflichten auf diese Personen rechtswirksam zu übertragen. Die von dem/der Mietenden unterzeichnete Erklärung zur Übertragung der Betreiberpflichten ist Bestandteil des Mietvertrages.
4. Der/die Mietende hat bei Durchführung der Veranstaltung zur Vermeidung Gesundheit gefährdender Schallpegel insbesondere folgende Regelungen zu beachten:
 - a. Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - „LärmVibrationsArbSchV“
 - b. Technische Regeln zur Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung (TRLV)
 - c. DIN 15 905 –5 „Maßnahmen zur Vermeidung einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schallemission elektroakustischer Beschallungstechnik.“
 - d. Vorschriften des nachbarschaftlichen Immissionsschutzes - u.a. aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz

Zur Einhaltung der Vorgaben nach Punkt d. werden von der Vermieterin in allen Veranstaltungsräumen technische Einrichtungen vorgehalten, die auf den Beurteilungspegel von max. 99 dB, ermittelt in fortlaufenden Zeitfenstern von jeweils 30 Minuten, hinweisen.

Der/die Mietende stellt die Vermieterin von Ansprüchen Dritter, welche aufgrund einer Verletzung der in § 9 Absatz 7 genannten Verpflichtung des/der Mietenden (Beachtung der o. g. TRLV, LärmVibrationsArbSchV sowie DIN 15 905-5 u.a.) beruhen, - unter vollständiger Entlastung der Vermieterin - frei, es sei denn, dass ein Verschulden der Vermieterin vorliegt.

§ 11 Getränkeverkauf, Essensverkauf und Merchandising

1. Der Verkauf von Getränken bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände oder in den Räumen der Vermieterin ist ausschließlich dem Gastronomiebetrieb der Kulturwerkstatt Paderborn vorbehalten. Mietende sind berechtigt, die Theken bei ihren Veranstaltungen auf eigene Rechnung zu betreiben (außer Cafeteria). Getränke müssen in jedem Fall über die Kulturwerkstatt entsprechend der am Veranstaltungstag gültigen Preisliste bezogen werden.
2. Der Verkauf von Speisen, Backwaren, Süßwaren etc. ist nach vorheriger schriftlicher Anmeldung unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen, Vorschriften (u.a. Hygieneverordnung) und Genehmigungserfordernissen zugelassen.
3. Mit Einwilligung der Vermieterin ist der/die Mietende berechtigt, Programmhefte, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, Tonträger oder andere Waren auf dem Gelände oder in Räumen der Vermieterin selbst zu verkaufen oder durch Dritte verkaufen zu lassen. Die Beantragung und Erlangung eines hierfür etwaig erforderlichen Gewerbescheins ist Sache des/der Mietenden.

§ 12 Werbung

1. Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des/der Mietenden. Die Vermieterin stellt zu diesem Zweck vorgesehene Flächen in den Räumen und auf dem Gelände der Kulturwerkstatt zur Verfügung. Im Übrigen ist Werbung nicht gestattet.
2. Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, das auf ihrem Gelände vorhandene Werbematerial für andere Veranstaltungen zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des/der Mietenden besteht.
3. Das zur Verwendung vorgesehene Werbematerial ist vor Veröffentlichung der Vermieterin vorzulegen. Diese ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, insbesondere, wenn sie den Interessen der Vermieterin widerspricht oder nicht dem Rahmen der üblichen Werbung der Vermieterin entspricht.
4. Unerlaubtes Plakatieren außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen ist verboten und verpflichtet den/die Mietende zum Schadenersatz.

§ 13 Rundfunk, Fernsehen, Fotos, Bandaufnahmen, Presseveröffentlichungen

1. Film-, Ton- und Videoaufnahmen bedürfen auch der Genehmigung durch die Vermieterin.
2. Die Vermieterin ist im Einvernehmen mit dem/der Mietenden berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden.
3. Auf Anforderung erhält die Vermieterin von dem/der Mietenden kostenlos geeignete und zur Freigabe zugelassene Fotografien, Presseveröffentlichungen und andere Dokumente für das Archiv und eigene Veröffentlichungen.
4. Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter/innen der Presse, des Rundfunks und Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplanes zugelassen. Die Vermieterin ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.

§ 14 Haftungsfreistellung, Veranstaltungshaftpflichtversicherung

1. Der/die Mietende haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Vermieterin im Rahmen der Nutzung an den überlassenen oder zugänglichen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen, (Park-) Flächen und Zufahrten entstehen, unabhängig davon, ob diese durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilf/innen, Gäste oder Besuchende im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht worden sind.
2. Der/die Mietende stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, es sei denn, dass diese auf einem Verschulden der Vermieterin beruhen oder ihre Ursache in einem Umstand haben, der dem Verantwortungsbereich der Vermieterin zuzurechnen ist.

3. Seitens der Vermieterin besteht für die Veranstaltung des/der Mietenden keine Haftpflichtversicherung. Der/die Mietende hat grundsätzlich in eigener Verantwortung abzuwägen, ob er/sie wegen der gesamten Risiken eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließt.
4. Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen kann die Vermieterin hiervon abweichend den Abschluss eines für die Art der Veranstaltung angemessenen Haftpflichtversicherungsschutzes von dem/der Mietenden verlangen. Der Versicherungsschein ist auf Verlangen der Vermieterin vorzulegen. Sofern der/die Mietende bis spätestens 21 Tage vor der Veranstaltung keinen Versicherungsschutz nachweist, ist die Vermieterin berechtigt, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des/der Mietenden abzuschließen.
5. Im Übrigen richtet sich die Haftung von Mietenden und Vermieterin nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Kündigungen aus wichtigem Grund

Die Kündigung ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Es gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen.

Ein wichtiger Grund im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ist insbesondere dann gegeben, wenn

- a) die von dem/der Mietenden zu erbringende Hinterlegung trotz Mahnung und Fristsetzung nicht rechtzeitig entrichtet wurde oder der von der Vermieterin geforderte Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird;
- b) durch die Veranstaltung oder Teile der Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, eine Schädigung des Ansehens der Stadt Paderborn zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt;
- c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen;
- d) das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Vermieterin beanstandet werden, weil Gefahren für das Personal, die Besuchenden, Gebäude oder seine Einrichtungen zu erwarten sind und der/die Mietende zu einer Programmänderung nicht bereit ist oder
- e) die gemieteten Räume und Flächen zu einem anderen als dem im Mietvertrag angegebenen Zweck genutzt werden.

§ 16 Nebenabreden

Änderungen oder Ergänzungen des Mietvertrages werden schriftlich niedergelegt. Sofern der/die Mietende vertraglich nicht einbezogene Vertragsgegenstände, Einrichtungen oder Leistungen in Anspruch nehmen möchte, hat er/sie vor deren Inanspruchnahme das schriftliche Einverständnis der Vermieterin einzuholen.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Mietverträgen ist Paderborn, sofern der/die Mietende Kaufmann im Sinne von § 1 Handelsgesetzbuch, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Für den Fall, dass der/die Mietende keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, wird als Gerichtsstand Paderborn vereinbart.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Mietbedingungen treten mit Wirkung vom 15.03.2019 in Kraft.